



Zweckgebundenes Sonderbudget für Leihgeräte bei ernsthaften Finanzierungsschwierigkeiten

Information des Schulträgers für die Kommunikation in die Elternschaft

Die Ursulinenschulen Werl führen die elternfinanzierte Beschaffung der iPads im Wege des (Raten-)Kaufmodells durch. Das Erzbistum Paderborn als Schulträger hat diesbezüglich ein hohes Interesse daran, allen Lernenden die Ausstattung mit einem eigenen mobilen Endgerät (iPad) und damit eine Teilhabe am Unterricht bzw. schulischen Konzept zu ermöglichen.

Für den Fall **nachweislich ernsthafter Finanzierungsschwierigkeiten** (sog. Härtefall) stellt der Schulträger ein Sonderbudget zur Verfügung, über welches die Ausgabe von Leihgeräten möglich ist.

Beim Leihgerät handelt es sich um ein ausführungsgleiches iPad samt Zubehör entsprechend dem von der Schule gewählten Produktpaket. Das Leihgerät ist Eigentum des Schulträgers, wobei eine Leihgebühr nicht erhoben wird. Näheres regelt ein vor Beginn der Nutzung abzuschließender Leihvertrag zwischen Schulträger und dem Lernenden bzw. den Eltern.

Ansprüche aus staatlichen sozialen Sicherungssystemen sind durch die Eltern generell vorrangig prüfen zu lassen. Bei einer Leistungsberechtigung nach dem SGB II kann es einen Anspruch auf Übernahme der Anschaffungskosten des Tablets als Zuschuss aus § 21 Abs. 6 SGB II geben.

Für den Fall, dass **nachweislich** kein Anspruch aus öffentlichen Fördergeldern vorliegt oder dennoch finanzielle Engpässe bestehen oder sich ergeben, steht das Sonderbudget zur Verfügung. Dem Schulträger ist daran gelegen, bei gravierenden Finanzierungsschwierigkeiten generell ins Gespräch zu kommen, um eine Lösung zu finden. Die abschließende Anerkennung des Schulträgers als Härtefall ist letztlich abhängig von den Gegebenheiten des Einzelfalls.

Eltern wenden sich im Bedarfsfall vertraulich vor Ort an eine von der Schule benannte Ansprechperson und stellen über diese einen formlosen Förderantrag. Entsprechende Nachweise sind auf Verlangen dem Schulträger zur Einsicht vorzulegen. Die Vertraulichkeit der Angelegenheit beim Schulträger bzw. der Datenschutz ist für die Eltern jederzeit gewährleistet.

Der Schulträger teilt der Ansprechperson der Schule zeitnah die Entscheidung über die Anerkennung als Härtefall mit und stößt über das beauftragte Dienstleistungsunternehmen die Bereitstellung eines Leihgerätes an. Die Regulierung der Kosten erfolgt zwischen dem Schulträger und dem Dienstleistungsunternehmen.